

## »Entnazifizierung« und »Aufarbeitung«

Eine Analyse der Publikation von Walter Weispfenning »Die Entnazifizierung der Thüringer Ev. Pfarrerschaft nach 1945 gemäß dem Reinigungsgesetz«

Von Veronika Albrecht-Birkner

### *1 Autor, Herausgeber, äußere Daten und Gegenstand der Publikation*

Vorzustellen ist ein Buch,<sup>1</sup> das keine Veröffentlichung im üblichen Sinn darstellt, denn es handelt sich nicht um ein mit ISBN-Nummer im deutschen Buchhandel erwerbbares Buch, sondern um ein im Auftrag des Thüringer Pfarrvereins in der Druckerei »Augustana« in Bielsko-Biała im schlesisch-kleinpolnischen Grenzgebiet gedrucktes Manuskript. Käuflich ist es, wie auf der Rückseite des Covers ausgewiesen ist, für 14,80 € oder 60 PLN nur beim Pfarrverein selbst. Dies erklärt, weshalb es auch in deutschen Bibliotheken außer im Archiv der Bayerischen Landeskirche und in der Bibliothek des Evangelisch-Lutherischen Kirchenamtes in Hannover bislang nicht zu haben ist. Der aus Frankfurt/Main stammende Verfasser (im Folgenden: Vf.) ist Jurist und war von 1991 bis 2002 Rechtsdezernent der Thüringischen Kirche. Der Impuls zur Abfassung des Buches entstand, so der Vf., nachdem er 1997 bereits zum »Umgang mit MfS-Belastungen kirchlicher Mitarbeiter« in der Thüringer Kirche in deren Auftrag publiziert hatte (9). Sein Anliegen sei das einer objektiven Untersuchung »ohne vorgefaßte Schuldvermutung zu Lasten der Thüringer Kirche« gewesen, weil dies »über 75 Jahre nach dem Ende des 2. Weltkriegs auch angebracht sein dürfte« (ebd). Einen kirchlichen Auftrag hierzu erwähnt er nicht.

Das Buch ist erschienen als Band 1 der Reihe »Schriften des Thüringer Pfarrvereins«. Dies überrascht insofern, als sich der Thüringer Pfarrverein auf den 1921 gegründeten »Thüringer ev. Pfarrerverein« zurückführt. Seine Gründung geschah durch den Zusammenschluss der seit dem 19. Jahrhundert bestehenden Pfarrervereine der sieben Landeskirchen in den ehemaligen thüringischen Kleinstaaten. 1951 wurde diesem Pfarrerverein durch staatliche Maßnahmen der DDR die Weiterarbeit in der bisherigen Form unmöglich gemacht. Bis zum Ende der DDR konnte der ehemalige Verein seine Arbeit nur als »Standesvertretung der Pfarrerschaft« unter dem Dach der Thüringer Landeskirche fortsetzen. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands wurde der Thüringer Pfarrverein Anfang der 1990er Jahre in der Rechtsform des Vereins neu gegründet. Für die Publikation des zu besprechenden Buches ist die Schriftenreihe des Pfarrvereins also erst eröffnet worden, was

---

<sup>1</sup> Walter WEISPFENNING: Die Entnazifizierung der Thüringer Ev. Pfarrerschaft nach 1945 gemäß dem Reinigungsgesetz (Schriften des Thüringer Pfarrvereins; 1). Quedlinburg: Thüringer Pfarrverein e.V., 2018. VIII, 354 S., Bildbeilage.

dafür spricht, dass sie für denselben von großer Bedeutung ist. Da der Thüringer Pfarrverein laut Satzung inzwischen aber der »Berufsverband der Pfarrerschaft der Ev. Kirche in Mitteldeutschland« ist, – was die hier nicht zu diskutierende Frage aufwirft, warum er dann weiterhin »Thüringer« Pfarrverein heißt, – sprechen diese äußeren Daten dafür, dass das Buch die Funktion einer spezifisch Thüringischen Selbstverständigung innerhalb der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) erfüllt. Angesichts des 80. Jahrestags der Gründung des Eisenacher »Instituts zur Erforschung und Beseitigung des jüdischen Einflusses auf das deutsche kirchliche Leben« und der in der EKM vor diesem Hintergrund intensivst geführten Diskussionen um Kontinuitäten und Diskontinuitäten nicht nur in Bezug auf Walter Grundmann, sondern in der Thüringer Kirche überhaupt, mag der Zeitpunkt des Erscheinens dieses Bandes auch nicht zufällig gewählt sein.

Das Bild auf dem Cover führt mitten in das Thema des Buches. Es zeigt eine Standartenweihefeier des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps unter Mitwirkung eines evangelischen Pfarrers. Laut Bildnachweis (350) handelt es sich allerdings nicht um eine Szene in Thüringen mit einem Thüringer Pfarrer, sondern um eine Aufnahme aus dem Berliner Grunewald mit dem bekannten deutschchristlichen Pfarrer Walter Hoff (350). Man fragt sich an dieser Stelle, ob dergleichen Bilder in Thüringen nicht überliefert sind, so dass man auf dieses zurückgreifen musste. In einem als Beilage angefügten Bildanhang finden sich dagegen Fotos aus Thüringen, und zwar 16 Porträtaufnahmen von Pfarrern und einer Theologin. Optisch dominiert wird diese Zusammenstellung durch die auf den ersten drei Seiten des Doppelblattes (351-353) abgebildeten »Nicht belastete[n] Personen« sowie von drei weiteren Personen, die dem Reinigungsverfahren der Thüringer Kirche unterzogen wurden, gegen die aber keine Maßnahme ausgesprochen wurde. Erst auf der Rückseite des Doppelblattes (254) finden sich – deutlich kleiner – sechs Fotos von »Nach dem ReiG [Reinigungsgesetz] belastete[n] Personen«. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass diese Anordnung der Porträts durchaus eine Botschaft vermitteln soll. Zu beachten ist hier und bei der Lektüre des Buches überhaupt, dass der Terminus »belastet« bzw. »Belastung« eigentlich nur für (in juristischem Sinn) »schuldig« stehen soll – analog zu dem in den Entnazifizierungsprozessen in Deutschland generellen, sonst auch juristisch aber nicht üblichen, Sprachgebrauch.

Die Lektüre des Buches selbst stellt aufgrund der Tatsache, dass es keinen Drucksatz aufweist und auch als Manuskript nicht stringent formatiert ist (hierzu gehören auch verrutschte Überschriften und Seitenangaben), zahlreiche Schreibfehler aufweist und der Inhalt zudem auf engstmöglichen Raum zusammengezogen ist, für potentielle Leserinnen und Leser durchaus eine Herausforderung dar.

## 2 Beobachtungen zur Struktur des Hauptteils (Teil II)

Den Hauptteil und Kern des Buches bildet der zweite Teil, überschrieben mit »Die einzelnen Entscheidungen« (115-346), in dem insgesamt 177 Entnazifizierungsfälle vorgestellt werden. Dieser teilt sich wiederum in die Abschnitte »A) Darstellung der Fälle nach Gruppierungen« (115-267) und »B) Darstellung der übrigen Fälle« (267-346). In Abschnitt A werden insgesamt 79 Einzelfälle vorgestellt, und zwar unter den Rubriken »Mitglieder des Landeskirchenrats«, »Deutsche Christen mit besonderer Verantwortung«, »Superintendenten«, »Alte Kämpfer«, »Schulungsleiter im Volksdienst und aus anderen Berufen gekommene Theologen« sowie »Unterschiedliche Gewichtung politischer Gesichtspunkte«. Die zahlenmäßig größte Gruppe hierunter ist mit 24 Fällen die der »Alten Kämpfer«, also derjenigen, die bereits vor 1933 der NSDAP beigetreten waren, gefolgt von 21 Superintendenten, was bereits auf bestimmte Schwerpunkte in den Entnazifizierungsmaßnahmen der Thüringer Kirche hinweist. Unter der Rubrik B werden die Fälle von 98 Pfarrern vorgestellt, die im Wesentlichen nach Art und Umfang ihres nationalsozialistisch-deutschchristlichen Engagements rubriziert sind: »Pfarrer, die entlassen worden sind, weil sie wegen ihres NSDAP/DC-Engagements vom deutsch-christlichen Landeskirchenrat übernommen worden waren und in der Thür. ev. Kirche kaum Dienst getan hatten«, »Thüringer Pfarrer, die das Gebiet der Thür. ev. Kirche verlassen haben«, »Pfarrer, die Mitglied der SS waren«, »Pfarrer, die Mitglied in der NSDAP und bei den Deutschen Christen waren«, »Pfarrer, die Mitglied nur in der NSDAP waren«, »Pfarrer, die Mitglied nur bei den Deutschen Christen waren« sowie »Besondere Fallgestaltungen«.

Die Problematik dieser Struktur liegt auf der Hand – nicht nur wegen der unspezifischen Überschriften zu den Abschnitten A und B: In den Rubriken A 1, 3 und 5 erfolgt die Kategorisierung nach kirchlichen Leitungsebenen bzw. Berufsgruppen, in den Rubriken A 2, 4 und 6 sowie im gesamten Teil B hingegen nach dem – davon offensichtlich getrennt gedachten – nationalsozialistisch-deutschchristlichen Engagement. In allen Rubriken geht es aber eben um der Überprüfung unterzogene Personen, die – und sei es nominell, wie in Rubrik A 5, – in der Thüringer Kirche als Pfarrer geführt wurden. Das bedeutet, dass es zwischen den Kategorien faktisch Überschneidungen gibt: So waren z. B. Mitglieder des Landeskirchenrates (LKR), Superintendenten oder im Volksdienst tätige Pfarrer in der Regel auch DC, vielfach eben auch mit »besonderer Verantwortung«, und nicht selten Mitglied der NSDAP. »Alte Kämpfer« finden sich mehrfach auch in anderen Rubriken, SS-Mitgliedschaften sind nicht nur bei den unter Rubrik B 3 gelisteten Pfarrern aufgeführt (vgl. 208. 239. 267) usw. Generell sind die gebotenen Daten hinsichtlich Tätigkeiten, Mitgliedschaften und dazugehörigen Zeitspannen zu den einzelnen Pfarrern unterschiedlich dicht, so dass nicht klar ist, was im Einzelfall überhaupt wie genau erfasst wurde.

Faktisch scheint es so zu sein, dass die Personen auf die Kategorien aufgeteilt wurden entsprechend dem Kriterium, das bei der Beurteilung ihres Falles jeweils im Vordergrund stand, so dass eine logische Stringenz der Kategorien gar nicht angestrebt wurde. Was man hier allerdings vollständig vermisst, ist eine methodische Erläuterung zu diesem Vorgehen: Sind es ganz oder teilweise Kategorisierungen, die die für die Entnazifizierung in der Thüringer Kirche zuständigen Gremien selbst entwickelt haben? Stammt auch die Zuordnung der einzelnen Fälle zu den Kategorien bereits von diesen, so dass sich hier möglicherweise auch die Aktenführung abbildet, oder sind es stärker vom Vf. selbst entwickelte Kategorien und vorgenommene Zuordnungen? Dies wären für eine sachgemäße Interpretation bereits wichtige strukturelle Informationen.

Innerhalb der insgesamt 13 verschiedenen Rubriken sind die Einzelfälle wiederum nach deren jeweiligem Ausgang kategorisiert, wobei die gängigsten Kategorien lauten: »Endgültig entlassen«, »Entlassen und Erteilung eines kommissarischen Auftrags« (in B 4 mit weiterer Unterkategorisierung nach Dauer des Auftrags), »Andere Maßregelung« und »Ohne Maßnahme«. Dies trifft nicht zu in A 1 (LKR), A 5.1 (Schulungsleiter im Volksdienst) und B 3 (SS-Mitglieder) sowie bei den Kategorien, die die Entlassung per se einschlossen (B 1 und B 2). In B 4, B 5 und B 6 werden diejenigen Pfarrer in zusätzlichen Unterkategorien erfasst, die die DC bzw. die NSDAP während der NS-Zeit wieder verlassen hatten. Hinzu kommen die unter B 7 notierten Fälle, bei denen kein Verfahren eingeleitet wurde (hier sind auch zwei nach dem Ende der Entnazifizierung zurückgekehrte Pfarrer gelistet), was auch einen Einzelfall unter A 4.5 betrifft. Innerhalb der Unterrubriken sind die Einzelfälle (außer in B 3) alphabetisch abgehandelt.

Die Einträge zu den einzelnen Pfarrern, zu denen man sich ebenfalls eine kurze methodische Einleitung gewünscht hätte, enthalten zunächst eine Kopfzeile, die außer Namen sowie Geburtstag und -ort Mitgliedszeiten und ggfls. Leitungstätigkeiten in der NSDAP, bei den DC sowie in verschiedensten nationalsozialistischen Organisationen erfasst. Es folgt ein Biogramm, das Auskunft zu vor allem den beruflichen Stationen (einschließlich ggfls. Auswirkungen der Entnazifizierung), darüber hinaus ggfls. zu anderen Tätigkeiten, Haftzeiten sowie Todesjahr und -ort gibt, wobei die Angaben unterschiedlich vollständig und nicht immer eindeutig sind. Hier wären Abgleiche mit und Querverweise insbesondere zum Thüringer Pfarrerbuch, aber etwa auch zum umfangreichen Biogramme-Anhang in der Edition der Tagebücher von Marie Begas (Böhlau 2016) sinnvoll und hilfreich gewesen (der Abdruck eines Wikipedia-Eintrags wie in Anm. 786, dazu ohne Abrufdatum, gehört dagegen nicht in eine Publikation mit wissenschaftlichem Anspruch).

Den biographischen Daten folgt – nicht immer – eine Zusammenfassung zum Fall (mitunter auch eine umfangreichere Analyse, verbunden mit Sacherläuterungen, z. B. 255 oder 296 f), einschließlich ggfls. einer Gesamteinschätzung der Rolle der Person in der NS-Zeit, wobei nur gelegentlich auf relevante Forschungsli-

ratur verwiesen wird. Den quantitativ größten Teil der Präsentation der einzelnen Fallentscheidungen bildet der Abdruck von aus der Sicht des Vf.s relevanten Quellenauszügen aus den Unterlagen der Spruchstelle und des LKR als beteiligten kirchlichen Gremien sowie aus ggfls. folgenden Einsprüchen, Stellungnahmen, Zeugenaussagen usw. und erneuten Antworten der Gremien in chronologischer Reihenfolge. Manchmal folgt am Ende einer Falldarstellung auch ein explizites »Resümee« (z. B. 254) oder eine rechtliche »Wertung« oder »Reflexion«, teils ebenfalls mit grundsätzlicheren Sacherläuterungen (z. B. 328. 335 f. 341). Das heißt, der Vf. als Jurist wertet die historischen Vorgänge unter (heutigen?) juristischen Gesichtspunkten hinsichtlich ihrer Plausibilität und kann z. B. auch feststellen, dass eine Entscheidung dem damaligen »Gerechtigkeitsempfinden am ehesten entsprochen haben« dürfte (341) oder »aus kirchlicher Sicht vertretbar« gewesen sei (254), etc.

Dieser wertende Zugriff betrifft nicht nur Passagen, die explizit als »Wertung« ausgewiesen sind, sondern ebenso die genannten einleitenden Zusammenfassungen und die Quellenpräsentationen selbst, insofern diese vielfach mit Einfügungen des Vf.s durchsetzt sind, die eine wertende Tendenz aufweisen. Darüber hinaus werden in Teil I, der unspezifisch mit »Allgemeiner Teil« überschrieben ist, umfangreiche Kommentare zu den in Teil II vorgestellten Fällen geboten, die ebenfalls nicht nur interpretieren, sondern auch werten, und zwar unter folgenden Aspekten: »Die Maßnahmen nach dem ReiG« (Kap. 2), »Die Entscheidungen nach dem ReiG in Zahlen« (Kap. 3), »Gesichtspunkte für Entscheidungen von Spruchstelle und Landeskirchenrat« (Kap. 5), »Die Spruchpraxis am Beispiel ausgewählter Gruppierungen« (Kap. 6) sowie »Wirkungen der Entnazifizierung in Thüringen« (Kap. 8). Dabei kommt es sowohl innerhalb von Teil I als auch zwischen Teil I und Teil II (verschiedene Querverweise werden geboten) zu etlichen Redundanzen.

### 3 *Methodische Problemanzeigen*

Nun ist das Hauptanliegen der Veröffentlichung die »Aufbereitung des Materials, das im Zusammenhang mit der Entnazifizierung der Thür.ev.Kirche nach 1945 im landeskirchlichen Archiv in Eisenach zu finden ist«, »damit Leser die Möglichkeit haben, vom Vf. vorgenommene Wertungen zu überprüfen und sich ein eigenes Urteil zu bilden« (97; vgl. auch S. 68 die Bemerkung, Kirchenhistoriker hätten »die Freiheit, Sachverhalte darzustellen, ohne dies sogleich mit einer Wertung zu verbinden«). Eben dies ist anhand der vorgelegten Materialsammlung und Darstellung aber nur bedingt möglich. Das hat mit methodischen Problemen zu tun, die das Grundhandwerk wissenschaftlichen Publizierens und Edierens betreffen. So fehlen bei den in Teil II gebotenen umfangreichen Quellenauszügen fast durchgängig die konkreten Quellennachweise (Archivsignaturen, Blattangaben), was aber eine Grundanforderung an eine Edition darstellt. Auch ein Verzeichnis der heran-

gezogenen archivalischen Quellen sucht man vergeblich. Dadurch ist nicht zuletzt auch ein Wiederauffinden der Quellen erschwert, was wiederum notwendig wäre, um nachvollziehen zu können, für welche Quellenauszüge sich der Vf. bei seiner Auswahledition zu den Einzelfällen entschieden hat, denn es wird nicht erklärt, welchen Regeln diese folgt. Mitunter sind lediglich Quellenpartikel zusammengestellt (vgl. z. B. zu Walter Krauß S. 248) oder Widersprüche in Aussagen benannt, die nur partiell belegt werden (z. B. zu Max Heinz Poppe S. 239).

Darüber hinaus wäre ein eigener Blick in die Quellen auch notwendig, weil der Vf. weitestgehend auf eine Kennzeichnung von Zitaten durch Anführungszeichen verzichtet. Nur manchmal werden Zitate durch Kursivierung vom eigenen Text des Vf.s abgesetzt. Dadurch aber ist nicht selten tatsächlich unklar, wann der Vf. spricht und wann Quellentext geboten wird, obwohl andererseits Ergänzungen des Vf.s teils mit runden Klammern gekennzeichnet sind und teils, als solche auch gekennzeichnet, in den Fußnoten erscheinen. Man ahnt, dass immer dann, wenn Punkte Auslassungen markieren, zitiert wird – weiß aber nicht, wie groß die Auslassungen sind (möglicherweise sollen besonders viele Punkte eine größere Auslassung markieren und weniger eine kleinere, denn die unterschiedliche Handhabung fällt auf – das wird aber nirgendwo erklärt). Allerdings tauchen Auslassungszeichen auch in Textpassagen im Konjunktiv auf, die ganz offensichtlich nicht Zitat, sondern Quellenparaphrasierung des Vf.s sind (vgl. z. B. S. 247, Absatz 3). Es sind diese handwerklichen Probleme, die sich offensichtlich hinter der »Anmerkung der Redaktion« verbergen, dass außer der Rechtschreibung auch die »Zitationsweise« »nicht immer den neuesten Standards« folgen würde, was »im Interesse einer möglichst baldigen Veröffentlichung« aber nicht habe überarbeitet werden können (350). Das ist bedauerlich und das Argument der Eile angesichts einer so wichtigen quellenbasierten Forschungsarbeit auch nicht nachvollziehbar.

Was die Arbeit mit dem Buch zusätzlich erheblich erschwert, ist die Tatsache, dass es kein Personenregister enthält. Die dadurch gegebene Unübersichtlichkeit hinsichtlich gebotener Informationen zu konkreten Personen wird dadurch verstärkt, dass Namensnennungen in beiden Teilen des Buches in aller Regel ohne Vornamen erfolgen (abgesehen von den Personen, deren Fall gerade vorgestellt wird). Laut »Anmerkung der Redaktion« habe man diese Praxis gewählt in der Annahme, dass »klar sein« dürfte, »um wen es sich jeweils handelt« (350). Das mag nun bei Thüringen-Insidern der Fall sein – auf alle anderen Nutzer trifft es aber nicht zu. Ihnen wird die Nutzung des Buchs dadurch unnötig erschwert, und zudem können leicht Missverständnisse aufkommen. Ebenfalls vermisst man ein Abkürzungsverzeichnis (warum z. B. ist bei den Mitgliedschaften manchmal von »NSDAP« und manchmal von »NS« die Rede? Soll das einen Unterschied markieren?). Das Literaturverzeichnis weist neben Schwächen in den Formalien (dazu gehören Inkonsistenzen zwischen den hier angegebenen Kurztiteln und deren tatsächlicher Verwendung im Buch) auch Fehler auf (so wird auf S. 348 – in offensichtlicher Verwechslung mit

dem früheren Thüringer Kultusminister – aus Christoph Markschies »Matschies, Christoph«).

Strukturell schwierig ist, dass Hinweise auf die Quellenbasis der Untersuchung in quantitativer Hinsicht erst in Kapitel 3 gegeben werden und auch noch klarer hätten ausfallen können. In der Einleitung, wo konkrete Informationen zur Quellenbasis zu finden sein sollten (einschließlich einer Erläuterung, was unter den dann vielfach auftauchenden Begriffen »P-Akten« und »Restakten« zu verstehen ist), heißt es lediglich, dass der Vf. »alle noch vorhandenen Verfahrens- und Personalakten ausgewertet« habe (10). In Kapitel 3 erfährt man dann, dass laut Abschlussbericht des LKR an die Entnazifizierungskommission des Landes vom 12. Februar 1948 in der Thüringer Kirche Verfahren gegen insgesamt 315 Pfarrer eingeleitet worden seien (55), was ca. der Hälfte der nach dem Krieg amtierenden Pfarrerschaft entsprach (109). Da der Vf. 177 Fälle quellenbasiert vorstellt, könnte man hieraus also schließen, dass 56% der ursprünglich angelegten Akten zu diesen Einzelfällen in aussagekräftigem Umfang überliefert sind und ausgewertet wurden. Laut Angaben des Vf.s konnte er 116 der insgesamt 202 im Bericht genannten »belastenden Entscheidungen [...] anhand der aufgefundenen Personalakten und zugehörigen ReiG-Unterlagen« auswerten (56 f), was bedeuten würde, dass er 61 Fälle untersuchen konnte, in denen keine belastende Entscheidung getroffen wurde. Zu der Frage, warum ca. 40% der Akten zu den belastenden Entscheidungen nicht ausgewertet werden konnten, werden verschiedene Gründe angegeben (56 f, Anm. 211). Da es dabei immerhin um fast einhundert Fälle geht, wären freilich genauere Informationen darüber interessant, wie sich die angegebenen Gründe prozentual auf diese Fälle verteilen. Dies betrifft nicht zuletzt die unter b) genannten, in Eisenach nicht mehr auffindbaren Akten oder Aktenteile, denn es fragt sich hier ja, welches Ausmaß diese Aktenausdünnung hat. Das wiederum hätte auch Auswirkungen auf die qualitative Interpretation, insofern sich hier Fragen nach gezielter Ausdünnung anschließen würden (Kriegsverluste kommen seit 1945 ja nicht mehr in Frage). Sehr hilfreich sind die quellenkritischen Überlegungen des Vf.s zu dem Aspekt, welche Auskünfte die Spruchstelle selbst für ihre Entscheidungen überhaupt herangezogen hat und welche nicht – insbesondere weil er hier klarstellt, dass aufgrund der sich daraus ergebenden Quellenlage »keine Schlüsse darauf gezogen werden« können, wie sich die NS- und DC-Ideologie [...] in den Kirchengemeinden konkret ausgewirkt hat« (11).

Ansichts der Tatsache, dass Entnazifizierungszahlen in der Argumentation des Vf.s in Teil I eine zentrale Rolle spielen, ist methodenkritisch weiterhin anzumerken, dass die summarischen Angaben, mit denen er dabei arbeitet, seinen eigenen Untersuchungsergebnissen widersprechen: Im Zweifelsfall, insbesondere im argumentativ zentralen Kapitel 4 (»Die Entnazifizierung in den anderen evangelischen Kirchen der SBZ«), rekuriert er immer wieder auf die quantitativen Angaben im Abschlussbericht des LKR (z. B. 67), in dem von 81 endgültig Entlassenen die Rede

ist (vgl. 55), und verteidigt diese als zuverlässig (56), obwohl er diese Statistik an anderen Stellen als »Rechtfertigungs-Statistik« der Kirche gegenüber dem Land deutlich kritisch hinterfragt (57, vgl. auch 62 und 67 f). Zahlenmäßig stellt er selbst klar, dass in den von ihm untersuchten 51 Fällen der als »endgültig entlassen« klassifizierten Pfarrer 25 »wieder eine Anstellung in einem pfarramtlichen Dienst erhalten haben« (48) und sechs faktisch weiter von der Thüringer Kirche versorgt wurden, so dass bei lediglich zehn Personen tatsächlich von einem Ausscheiden und somit von »endgültig entlassen« die Rede sein könne (50) – hochgerechnet auf die insgesamt 81 Fälle könnte man analog also von ca. 16 tatsächlich Entlassenen ausgehen. Im kommentierenden Abschnitt zu den Superintendenten (84–89) ist von drei tatsächlich »uneingeschränkt entlassenen« (88 f) die Rede – obwohl in demselben Abschnitt erläutert wird und auch aus den Einzelfallschilderungen ablesbar ist, dass keiner von diesen tatsächlich ohne jegliche Versorgung blieb. Ergänzend sei hinzugefügt, dass auch die Kategorie »Entlassen und Erteilung eines kommissarischen Auftrags« natürlich nur temporär relevant war, weil die von dieser Maßnahme betroffenen Pfarrer nach spätestens drei Jahren wieder regulär ein Pfarramt verwalteten. Auch unter »Andere Maßregelung« geführte Personen kamen in aller Regel wieder ins Pfarramt. Bei den vorübergehend reglementierten Pfarrern sind zudem teils weitergehende Leistungen von der Landeskirche sowie Zuwendungen des Pfarrvereins zu berücksichtigen, auf die J. Jürgen Seidel hingewiesen hat (Aus den Trümmern. Göttingen 1996, 427).

Die strukturell komplexen Vorgänge und die Vielzahl an untersuchten Einzelfällen hätten es unbedingt nahegelegt, diese in tabellarischen Übersichten zu erfassen, die eben gerade die faktischen Unterschiede zwischen der Kategorisierung durch die Spruchstelle und den sich dahinter tatsächlich verbergenden Vorgängen unmittelbar erhellen. Denn es ist ja ein Glücksfall, eine Datenbasis zu haben, auf der solche Übersichten überhaupt erstellbar sind. Besonders vorteilhaft wäre dabei zum einen die Einbeziehung der Fälle (mit belastender wie auch nicht belastender Entscheidung) gewesen, die nicht in die Untersuchung einbezogen werden konnten, kategorisiert nach den vom Vf. eruierten Gründen (56 f, Anm. 211). In eine Gesamtübersicht zur Entnazifizierung wären, soweit das unter Heranziehung der schon vorliegenden Literatur möglich ist, auch die nationalsozialistisch-deutschchristlich engagierten Pfarrer aufzunehmen, gegen die gar kein Verfahren eröffnet wurde. Auf zumindest quantitative Angaben, die dem zugrundegelegt werden könnten, weist der Vf. an verschiedenen Stellen hin (S. 11, Anm. 8; 40, Anm. 143).

In der Publikation finden sich statistische Übersichten zur Spruchpraxis im Blick auf »Thüringer und Nicht-Thüringer Pfarrer« (59–62), die aufschlussreich im Blick auf den Umgang der Spruchstelle mit Landeskirchenwechslern in die Thüringer Landeskirche in der NS-Zeit sind (wobei die tabellarische Darstellung unter 3.4.2.1 graphisch verunglückt ist und die Auswertung hier eher dahin gehen müsste, dass unter den dauerhaft Entlassenen über zwei Drittel Nicht-Thüringer

waren, von denen man sich mindestens z.T. deshalb trennen konnte, weil sie eben nicht tatsächlich als Thüringer Pfarrer anerkannt wurden, vgl. v.a. Rubrik B 1). Von großem Interesse wäre ein tabellarischer Gesamtüberblick über im Zuge der Entnazifizierung erfolgte Landeskirchenwechsel von und nach Thüringen – nicht zuletzt deshalb, weil der Fokus dann zusätzlich auf den EKD-weiten Zusammenhang gerichtet werden würde, der bei diesen Vorgängen von hoher Relevanz war, bislang aber nicht zusammenhängend untersucht worden ist. Hier ergäben sich Anschlussmöglichkeiten für entsprechende Untersuchungen zu anderen Landeskirchen. Welche Rolle spielte es praktisch – nicht nur in prominenten Fällen wie Hugo Rönck (vgl. 116-130) oder Siegfried Leffler (vgl. 153-158), sondern in der Breite, – dass, wie der Vf. zutreffend feststellt, »die Bereitschaft, stark NS- und DC-belastete Personen wieder in den kirchlichen Dienst zu übernehmen, in der EKD bereits im Laufe des Jahres 1946 erkennbar wurde« (120), für den Pfarrer- (und Lehrer-) Transfer zwischen den Landeskirchen (insbesondere zwischen Ost und West), während die betreffenden Personen in ihren Herkunftslandeskirchen unter der Rubrik »Endgültig entlassen« Erfolgsstatistiken der Entnazifizierung füllten?

#### *4 Einblicke in Praxen, Akteursprofile und Motivlagen der Thüringer kirchlichen Entnazifizierungsmaßnahmen*

Ungeachtet der benannten strukturellen und methodischen Probleme bietet die auf einer immensen Primärquellenarbeit fußende Studie eine Fülle strukturell interessanter Einblicke in die und Reflexionen zur Praxis der Entnazifizierung in der Thüringer Kirche. Dies impliziert auch weitergehende Forschungsoptionen. Aufschlussreich sind dabei zunächst die breiten Ausführungen zu den »Grundlagen der Entnazifizierung« (Kap. 1), in denen auf der Basis von Informationen zur Entnazifizierung in Deutschland allgemein das spezifische Profil der entsprechenden Maßnahmen in der Thüringer Kirche erläutert wird, wobei hier ergänzende Informationen aus anderen Kapiteln hinzuzuziehen sind. Im Folgenden sollen beispielhaft einige Aspekte dieses kirchenhistorisch relevanten Ertrags der Studie benannt werden.

Ein zentraler Aspekt ist die Frage, was genau Entnazifizierung nach Auffassung der Thüringer kirchlichen Akteure meinen sollte, und was sich anhand des vorliegenden Materials, auch in Verbindung mit den bereits vorliegenden einschlägigen Publikationen zu diesem Thema, darüber sagen lässt, was im Zuge der Reinigungsverfahren tatsächlich geschehen ist. Offensichtlich war das Bestreben der meisten der beteiligten Akteure, sich ganz auf die Wiederherstellung der äußeren Ordnung zu fokussieren und nicht so etwas wie eine »geistige Entnazifizierung« oder gar Schuldeingeständnisse anzustreben. Der Vf. stellt fest, dass auf der Basis der Quellen erkennbar ist, dass dies auch der Einstellung des »Großteil[s] der Pfarrerschaft« entsprochen habe: Man habe »einen Schlußstrich unter die vergangene Ära ziehen« wollen – »ohne Aufarbeitung der schuldbeladenen Vergangenheit«, was allerdings

eine »für die evangelische Kirche in Deutschland nicht untypische Sichtweise« sei (40). In diesem Sinne sei der »einflußreiche Vorsitzende des Thüringer Pfarrervereins [und Mitglied der Spruchstelle, VAB], Paul Dahinten, [...] zwar bereit [gewesen] zu akzeptieren, daß eine Entnazifizierung der Pfarrerschaft nötig war, aber er legte Wert darauf, daß daraus keine Gewissensprüfung werde« (40 f). Dies implizierte ein dezidiertes Plädoyer von Seiten des Pfarrvereins für »vergeben, beten, hoffen« anstelle von »schalten [sic!] und richten«, »verachten und verdammen«, was dem Bestreben des LKR entsprach, »jedem wieder eine Chance zu geben« (16, Anm. 36; 30). Das statistisch bereits deutlich gewordene Vorgehen von Spruchstelle und LKR belegt, dass diese Maximen in der Praxis offenbar tatsächlich maßgeblich wurden – was nicht ausschloss, dass es zwischen den Mitgliedern der Spruchstelle auch Kontroversen gab, auf die sich in der Studie vielfältige Hinweise finden (vgl. z. B. 311 f). Im Blick auf die Superintendenten reflektiert der Vf. ausführlich mögliche »Gründe des generell wohlwollenden Umgangs« mit diesen (88). Zugleich verteidigt er diese Grundstrategie der Thüringer Kirche als »erfolgreich« und rekurriert dabei auf das entsprechende Votum von Moritz Mitzenheim aus dem Jahr 1963 (109). Für Mitzenheim werden mehrere Äußerungen belegt, die deutlich die deutschchristliche Vergangenheit zu relativieren versuchten – so etwa 1951 zum Fall Rudolf Grabs (301), den der Vf. selbst deutlich kritischer einschätzt (297).

Die Fokussierung der kirchlichen Entnazifizierungsverfahren auf äußere Ordnungsfragen bedeutet nicht, dass Aspekte einer geistig-theologischen Entnazifizierung in denselben überhaupt keine Rolle gespielt hätten – vielmehr wird an vielen Stellen erkennbar, dass solche Aspekte doch einbezogen und eben auch protokolliert wurden, so dass weitergehende Studien dazu möglich wären (wobei wegen der selektiven Quellenwiedergabe durch den Vf. auf die Originalakten zurückgegriffen werden müsste). So wurde z. B. protokolliert, dass der vormalige Mitarbeiter des Entjudungsinstituts Hans Ermisch im Kontext der Verteidigung des Instituts äußerte: »Die heute bestehende Neigung zur Aufnahme alter liturgischer Formen (Kyrie) gegenüber moderner Psychologisierung und Erweichung (Bußwort) scheint mir von einem richtigen Gefühl geleitet zu sein.« (290) Am Fall des ehem. DC- und NSDAP-Mitgliedes Hans-Albert Erdmann stellt der Vf. das Modell einer »Aufarbeitung [...] der DC-Vergangenheit unter Anleitung eines westfälischen Pfarrers« vor, bei der die »Thüringer Herkunft« des Betreffenden »berücksichtigt worden« und in deren Ergebnis Erdmann bescheinigt worden sei, dass er »[m]it radikaler Ehrlichkeit und scharfer Selbstkritik [...] die fundamentalen DC-Irrtümer seiner theologischen und kirchlichen Vergangenheit erkannt und abgetan« habe (288 f). Der Vf. erwähnt in diesem Zusammenhang, dass »Pfarrer Behr, Marienstift« sich ein »Modell in dieser Richtung« für die gesamte Thüringer Kirche gewünscht habe (288, unter Verweis auf 330 f).

Die in der Pfarrerschaft laut Vf. verbreitetere Ansicht war allerdings, dass der als notwendig akzeptierte Verzicht auf »deutsch-christliche Formen« nach 1945

nicht implizierte, dass man »deutsch-christliches Engagement vor 1945« zugleich als illegitim eingestuft habe (292; vgl. entsprechende Voten in den Protokollen u.a. ebd und 308). Es sei, so der Kommentar des Vf.s hierzu, nicht gesehen worden, dass »das Deutsche Christentum ein verhängnisvoller Wegbereiter des Nationalsozialismus« gewesen sei (ebd). Sein Resümee zu den Möglichkeiten einer tatsächlichen Entnazifizierung »bei einer derartigen Fülle belasteter Pfarrer« (110) fällt letztlich ambivalent aus: Er betont einerseits, »daß die ehemaligen NS- und DC-Pfarrer weitgehend in die Thüringer Pfarrerschaft integriert worden sind und der früher starke NS-/DC-Geist in der Thüringer Kirche nach 1945 keinen prägenden Einfluß mehr gehabt hat«, und spricht gleichzeitig davon, dass es auch nach 1945 »unter den Thüringer Pfarrern noch so viele NS-/DC-Geprägte« gegeben habe, »daß die Übernahme weiterer Pfarrer mit dieser Vergangenheit für die Pfarrerschaft eine Belastung gewesen wäre« (114). Es wäre interessant, die verschiedenen Hinweise auf weitergehende deutschchristliche Aktivitäten und Netzwerke zusammenzuführen und auszuwerten (vgl. z. B. 99, Anm. 365; S. 109 die entsprechende Bemerkung Mitzenheims 1963; Seidel 1996, 428).

Das unbedingte Interesse an der Weiterbeschäftigung auch nationalsozialistisch-deutschchristlich geprägter Pfarrer hatte, so lässt sich erkennen, aber auch praktische und rechtliche Gründe, die zugleich mit der Kirchengauffassung korrespondierten. So wurde vielfach mit dem Pfarrermangel argumentiert (35). Eine wichtige Rolle spielte zudem die hierarchische Kirchengauffassung, der gemäß das (Fehl-) Verhalten von Pfarrern nicht diesen selbst, sondern der Kirchenleitung anzulasten war, so dass mit der Einsetzung des neuen LKR, was allerdings noch auf der Basis eines Gesetzes von 1943 geschehen war (vgl. hierzu 11-14), die wesentliche Arbeit für getan erklärt und dieser Zusammenhang auch als entlastende Begründung in konkreten Fällen herangezogen werden konnte (vgl. z. B. 332 f zum Fall Konrad Bähning). Diese Sicht entsprach strukturell der (staatlich geforderten) Umsetzung des »Austauschs der Eliten« (106-108) – sieht man davon ab, dass dies theoretisch durchaus auch einen »Elitenwechsel auf Gemeindeebene«, also bei den Pfarrern, die gemäß der damaligen Verfassung ja »eine wichtige Leitungsebene« bildeten (108), bedeutet hätte. Der Vf. berichtet aber auch, dass Mitzenheim sich vergeblich bemüht habe, »20 junge unbelastete Pfarrer aus dem Westen zu übernehmen« (114; vgl. hierzu Seidel 1996, 428 f).

Die Studie gibt zahlreiche Hinweise darauf, dass die Fokussierung auf äußere Ordnungsfragen bei den Entnazifizierungsmaßnahmen der Thüringer Kirche in verschiedenen Dimensionen offensichtlich im Kontext von deren rechtlichen Prämissen, denen theologische Parameter eher nachgeordnet waren, zu interpretieren ist. So habe eine entscheidende Rolle gespielt, dass die Thüringer Kirchenverfassung kein Lehrzuchtverfahren vorsah, was bedeutete, dass von den Bekenntnisgrundlagen abweichende theologische Positionen nicht zu Amtsenthebungen führen konnten (35-41). In den Verfahren sei, so der Vf., nicht das »skandalöse Verhalten

Hitler-begeisterter DC-Pfarrer sanktioniert« worden, »sondern die Förderung des Nationalsozialismus durch aktives Handeln«; »fast ängstlich« sei »darauf geachtet worden, daß nur aktives Handeln und nicht dahinter stehendes theologisches Denken geahndet wurde« (39; vgl. auch 70). So habe nach 1945 zwar niemand mehr deutsch-christliche Thesen vertreten, die Theologen des LKR hätten »beim Hören der Predigten« teils aber schon noch »deutsch-christliches Gedankengut wahrgenommen«, was aufgrund des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses der Pfarrer aber nicht sanktionierbar gewesen sei (54). Kirchenrat Wolfgang Schanze, in der NS-Zeit Mitglied des Landesbruderrats der Lutherischen Bekenntnisgemeinschaft (LBG), habe dies »am kritischsten« gesehen (ebd). Von kirchenleitender Seite sei letztlich aber darauf vertraut worden, »daß die nachwachsende Generation und die Zeit diese Wunden heilen würden« (ebd). Faktisch seien aufgrund der Tatsache, dass Pfarrer »nur unter großen Schwierigkeiten zu belangen« waren, wenn sie »auf Lebenszeit angestellt waren«, »innerlich rückwärtsgewandt eingestellt blieben und dies auch bei der Ausübung ihres Dienstes zum Ausdruck kam, ohne daß sie sich gegen die geltenden Ordnungen auflehnten«, generell »keine Aussagen über Pfarrer« machbar, »die äußerlich die neue Ordnung angewandt haben, aber den inneren Schritt zur Bejahung dieser Ordnung nicht gegangen sind« (111).

Eine Dominanz juristischer Parameter sieht der Vf. auch im Duktus von Begründungsschreiben zu den Einzelentscheidungen. Diese seien teils »nur von dem Ziel geleitet« gewesen, »das Ergebnis zu tragen, auch wenn dabei dem zugrunde liegenden kirchlichen Lebenssachverhalt nicht angemessen Rechnung getragen« worden sei (328). Dies wiederum bringt der Vf. mit einer Personalie in Zusammenhang: »Die Stellung von Dr. Lotz als leitendem Juristen im Landeskirchenamt war so stark, daß die Begründung Sache des Juristen war.« (ebd, Anm. 813). Dies erkläre, dass die Theologen (insbesondere auch Mitzenheim) mitgetragen hätten, was Lotz schrieb (ebd). Diese innerkirchlichen Gegebenheiten korrespondierten mit der unmittelbaren Anlehnung der kirchlichen Maßnahmen an die staatlichen Vorgaben, wofür die Tatsache, dass die innerkirchlichen Maßnahmen auf dem »Gesetz über die Reinigung der öffentlichen Verwaltung von Nazi-Elementen« des Landes Thüringen vom 23. Juli 1945 und nicht auf den Richtlinien des Rates der EKD für Verordnungen zur »Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrerstandes« fußten (66), weichenstellend war. Wohl weil sich das kirchliche Gesetz »formal und inhaltlich an die Vorgaben des Thüringer Reinigungsgesetzes anlehnte« (65), so vermutet der Vf., habe es von Seiten des Thüringer Landes auch keine Eingriffe in die kirchlichen Entnazifizierungsmaßnahmen gegeben, sondern es sei hier eine vergleichsweise »großzügige Haltung« festzustellen (65).

Faktisch gibt die Studie zahlreiche Hinweise darauf, dass diese formale Anlehnung des kirchlichen Reinigungsgesetzes an die staatliche Gesetzgebung allein die Zurückhaltung der staatlichen Seite keineswegs schon erklärt. Vielmehr galt es, in den Verfahren laufend die tatsächliche Ausrichtung an den staatlichen Kriterien

unter Beweis zu stellen – und auch an dieser Stelle erscheint der Jurist Lotz als die maßgebliche Schlüsselfigur. Lotz war derjenige, der peinlichst darauf achtete und auch durchsetzte, dass man in den Entscheidungen nicht zu offensichtlich von den staatlichen Vorgaben abwich, indem die Spruchstelle beispielsweise »in einer Sitzung eine größere Zahl belasteter Pfarrer freispreche« (32; entsprechend wies der LKR gegenüber »Betroffenen und deren Fürsprechern« auch auf die im Zweifelsfall härteren Entscheidungen staatlicher Organe hin, um »die Akzeptanz der kirchlichen Entscheidungen« zu fördern, vgl. S. 34). Lotz' Auffassung, dass die Kirche bei ihren Entnazifizierungsmaßnahmen »im Grundsatz die staatlich vorgegebenen Kriterien umzusetzen habe«, was eine »stärkere Ausrichtung auf staatliche Wünsche, als es der eigenen kirchlichen Einsicht entsprach« (104), implizierte, spielte insbesondere unmittelbar nach der Wiederaufnahme seiner Tätigkeit im Landeskirchenamt (Februar 1946) in Gestalt eines strengeren Umgangs mit den »Alten Kämpfern« eine Rolle (78-80, Zitat 80; vgl. 104 f). In den Kontext dieser Ausrichtung von Lotz an den staatlichen Erwartungen mit dem Ziel der Vermeidung eines kirchenpolitischen Eklats ordnete sich auch dessen vehementer und zunächst erfolgreicher Kampf gegen Mitzenheims Neigungen, Walter Grundmann ein Pfarramt in Thüringen zu übertragen, ein (vgl. hierzu Christine Koch-Hallas: Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen in der SBZ und Frühzeit der DDR [1945-1961]. Leipzig 2009. 108-110; Thomas A. Seidel: Die Entnazifizierungsakte Grundmann. In: Walter Grundmann: ein Neutestamentler im Dritten Reich/ hrsg. von Roland Deines [u.a.]. Leipzig 2007, 349-369; hier 356 f. 364. 367).

Interessant wäre eine systematische Auswertung der Angaben, wie in den einzelnen Verfahren mit welchen konkreten »Belastungen« umgegangen und wie in welchen Fällen entlastend argumentiert wurde. Denn das »Gesetz zur Überprüfung der Pfarrerschaft und der Verwaltung der Thüringer Evangelischen Kirche (Reinigungsgesetz)« vom 12. Dezember 1945, das den kirchlichen Entnazifizierungsmaßnahmen zugrunde lag (24; vom Vf. unter »Handbücher und Gesetze« merkwürdiger Weise nicht gelistet, vgl. S. 350), ließ faktisch einen breiten Interpretationsspielraum, indem es nicht die Mitgliedschaft in der NSDAP oder den DC an sich unter Strafe stellte, sondern nur »ein politisches oder kirchenpolitisches Verhalten«, durch das »Ampflichten gröblichst verletzt und der Kirche geschadet« worden sei, und generell – auch bei Eintritt in die NSDAP oder die DC vor 1933 sowie der Wahrnehmung hoher Ämter in nationalsozialistischen Organisationen, die an sich besonders streng beurteilt werden sollten – eine Einzelfallprüfung vorsah (28 f, Zitat 29). In der Dokumentation der Einzelfälle ist tatsächlich nicht selten der Verweis darauf, dass jemand als DC »keinen Schaden angerichtet« habe, als entlastendes Argument zu finden (vgl. u.a. S. 312 f. 316; die vom Vf. auf S. 29 gebotene gegenteilige Interpretation der Gesetzesformulierung hinsichtlich ihrer praktischen Anwendung im Sinne einer Ausdehnung des Vorwurfsprofils auf »jegliche Förderung des Nationalsozialismus« ist m.E. unzutreffend; vgl. hierzu vielmehr Seidel 1996, 425 f), was nicht zuletzt deshalb verwundert, weil, wie der Vf.

aufgezeigt, die Auswirkungen nationalsozialistisch-deutschchristlichen Engagements von Pfarrern auf die »konkrete Gemeindesituation« gar nicht systematisch abgefragt wurden (11). In der Dokumentation der Einzelfälle findet sich darüber hinaus eine breite Varianz an Gründen, die deutschchristliches Engagement relativieren konnte, wozu z. B. die Einordnung als Vertreter einer »gemäßigten Linie«, innere Abkehr von deutschchristlichem Gedankengut oder die Einordnung als »Mitläufer« gehörten. Analog galt NSDAP-Mitgliedschaft an sich, ohne dass leitende Ämter bekleidet wurden, in der Regel als nicht relevant, sondern wurde vielfach als lediglich »nominell« eingestuft, was auch den späteren Bischof Ingo Braecklein betraf (vgl. 315). Der Vf. stellt fest, dass die Spruchstelle das »Programm der nationalkirchlichen Einigung mit seinem vorbehaltlosen Bekenntnis zur nationalsozialistischen Weltanschauung und zur Totalität des deutschen Lebens« als Argument für eine Gefährdung der Kirche durch die DC inkonsequent heranzog, und weist zudem darauf hin, dass »die Mehrzahl der ehemaligen Deutschen Christen« sich darauf berufen hätte, »daß das Programm ihnen nicht bekannt sei, sie ihm zumindest keine Bedeutung beigemessen hätten«, was sich aus der Sicht des Vf.s »nur durch Verdrängung erklären« lasse (335 f, Zitat 335; vgl. das Argument der »Verdrängung« auch S. 97).

Der Jurist Lotz habe, so der Vf., da die Kirche mit ihren Entnazifizierungsmaßnahmen lediglich den Vorgaben von staatlicher Seite folgte, »im Regelfall gar kein[en] Anlaß« gesehen, »Deutsche Christen zur Rechenschaft zu ziehen«, und es auch »bei aktivistischen Deutschen Christen« »zumindest nicht [für] geboten« erachtet, dass »generell Anlaß zur Prüfung nach dem ReiG« bestand (38). In konkreten Fällen hat er zur Untermauerung entsprechender Entlastungen auch mit dem Vorwurf des verkappten Lehrzuchtverfahrens argumentiert (vgl. 252 f). An dieser Stelle wäre sicher die Frage zu reflektieren, was diese Position auch mit Lotz' offenbar eigener DC-Mitgliedschaft bis zum Kriegsende (vgl. Seidel 1996, 350; bei Weispfenning S. 32, Anm. 118, dagegen die Auskunft, dass Lotz nicht Mitglied der DC gewesen sei) zu tun gehabt haben könnte. Faktisch erklären diese Ausführungen, weshalb aktive DC wie Gerhard Phieler gar nicht in den Fokus der Thüringer Entnazifizierungsmaßnahmen kamen (vgl. Seidel 2007, 357, mit Hinweis auf die Berufung eines weiteren ehem. DC in den LKR auf Initiative von Lotz).

Hinsichtlich der Haltung von Lotz und dessen Einfluss auf die kirchlichen Entnazifizierungsmaßnahmen erläutert der Vf. zudem: »Und angesichts seines Staats- und Gesellschaftsverständnisses wollte er nicht, daß ein Mitglied einer Blockpartei, das der NSDAP nicht angehört hatte, aus dem Pfarrdienst endgültig entlassen werde.« (38). Die nicht leicht verständliche Aussage weist auf den Umstand hin, dass in den Entnazifizierungsverfahren zusätzlich der Nachweis von Engagement in einer der inzwischen in der SBZ gegründeten »antifaschistischen Parteien« oder Organisationen oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung derselben entlastend wirkte und nach Lotz' Auffassung insbesondere bei Personen wirken sollte, die »nur« deutschchristlich engagiert gewesen waren, nicht aber NSDAP-Mitglied. Für Lotz,

der seit deren Gründung im Juni 1945 selbst der Ost-CDU angehörte und bald auch Mitglied im Bezirksvorstand war, sei, so der Vf., analog zur staatlichen Auffassung »eine antifaschistische Tätigkeit nach 1945 stets ein Entlastungsgrund« (33) im Sinne der Nachsicht im Umgang mit »Jugendsünden« (328) gewesen. Dies habe allerdings nicht der Auffassung aller an den Entnazifizierungsmaßnahmen beteiligten kirchlichen Gremien entsprochen: So sei die Spruchstelle »gegenüber sog. Wendehälsen« »kritisch« »eingestellt« gewesen, »denen sie unterstellte, daß sie sich nach dem Zeitgeist richteten, aber keine eigene Überzeugung verträten« – der LKR hingegen »urteilte genau anders: Wer nach 1945 »antifaschistisch« anerkannt war [auf staatlicher Seite, VAB], hat damit seine Loslösung von früher eingenommenen NS-Positionen dargetan« (77; zum Prozedere des Verfahrens und den Rollen von Spruchstelle und LKR grundsätzlich vgl. S. 29-33). Der Blick in die dokumentierten Einzelfälle bestätigt, dass »antifaschistisches Engagement« oder ein gutes Zeugnis von einer der Blockparteien oder vom Antifa-Block für den Verfahrensverlauf nicht selten ausschlaggebend waren (vgl. u.a. 77f. 102. 255. 292. 306. 312. 321). Eine systematische Untersuchung der Relevanz dieser Vorgänge wäre für eine Gesamteinordnung der kirchlichen Entnazifizierungsmaßnahmen von großem Interesse.

Die Schlüsselrolle von Lotz bei den kirchlichen Entnazifizierungsmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Ausrichtung an staatlichen Vorgaben und damit auch der Anpassung an das sich etablierende Masternarrativ des »Antifaschismus« als Instrument politischer Repression, die die Studie verdeutlicht, zeigt sich auch in der Tatsache, dass er gemeinsam mit Mitzenheim die maßgeblichen Verhandlungen mit der Landesregierung darüber führte, wie mit dem Ziel der Vermeidung des »Eklat[s] einer öffentlichen Entnazifizierungsverhandlung« die kirchliche Entnazifizierung erfolgreich abgeschlossen werden könne (26). Dies betraf auch die Vorbereitung des Abschlussberichts im Frühjahr 1948. Vor allem sei es dem Einfluss von Lotz zuzuschreiben, dass die kirchlichen mit dem Ende der staatlichen Entnazifizierungsmaßnahmen ebenfalls beendet worden seien, ohne das kirchliche Reinigungsgesetz aufzuheben. Dadurch habe, so der Vf., der LKR dem mit dem Erlass des kirchlichen Reinigungsgesetzes erhobenen »Anspruch, die Reinigung in einem eigenen, vom Staat unabhängigen Verfahren durchzuführen, [...] selbst nicht mehr entsprochen« (27 f, Zitat 27). Die dabei »unterstellte Abhängigkeit kirchlichen Rechts von staatlichen Entscheidungen« habe »auf eine Abhängigkeit von staatlichen Vorgaben« hingedeutet, »die für eine nach eigenem Recht verfaßte Kirche gerade nicht« gelte (28). Eine solche »Vorgehensweise« habe es in »keiner anderen Landeskirche« gegeben – sonst sei überall »gesehen« worden, »daß eine kirchliche Rechtsgrundlage nur von einer kirchlichen Instanz aufgehoben werden« könne (ebd). Freilich kann man hier hinzufügen, dass die Einstellung der kirchlichen Entnazifizierungsmaßnahmen unmittelbar mit der Einstellung der staatlichen insofern ihre Logik hatte, als jene nur aufgrund staatlichen Drucks und nach den staatlichen Vorgaben eben auch eingeführt worden waren.

Jenseits der Relevanz von persönlichen Einstellungen des Juristen Lotz für die enge Anlehnung an staatliche Vorgaben als Merkmal der Thüringer kirchlichen Entnazifizierung bietet der Vf. an dieser Stelle auch deutlich weiter gehende Interpretationen. So spricht er in diesem Zusammenhang etwa von der »Wahrung« der »kirchlichen Spezifika« der Thüringer Kirche (66) und konstatiert auch eine »bleibende kirchenpolitische Bedeutung«, insofern der LKR hier »das erste Mal eine Richtung eingeschlagen« habe, die »in Richtung Thüringer Weg wies« (105; vgl. 28, Anm. 104). Diesen bringt der Vf. mit einer Relativierung von »Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche bei der Vergabe von Ämtern zugunsten staatlicher Erwartungen« und somit mit einem »Abweichen von Artikel 3 der Barmer Erklärung« in Verbindung (105). Die Absicht, »bestehende Gesetze in ihrem formalen Gehalt strikt einzuhalten«, habe, so heißt es an anderer Stelle, »Thüringer Denken« entsprochen – ein »Grundsatz«, an den sich »die deutsch-christliche Kirchenleitung gehalten« habe; »entsprechend« habe »auch der neue Landeskirchenrat die kirchlich und politisch gebotene Neuausrichtung der Kirche im Rahmen der bestehenden Gesetze durchführen und Konfrontationen vermeiden« wollen, »die seine frisch erworbene Autorität hätten in Frage stellen können« (15). Wenn es eine solche kollektive Thüringer kirchliche Identität tatsächlich geben sollte – was m. E. allerdings keine unproblematische These darstellt –, würden die Fragen freilich erst anfangen: Wo wären dann die Ursachen dafür zu suchen? Wäre es tatsächlich die neulutherische Interpretation der Zwei-Reiche-Lehre, die hier wirksam wird, oder liegen eher politische Optionen vor den theologischen?

##### 5 *Apologetischer Grundduktus im Blick auf die historischen Vorgänge*

Die bereits angedeutete wertende Tendenz der Darstellung, die der Vf. damit begründet, dass »die Interpretation von Geschehenem und das Aufzeigen von Zusammenhängen immer mit persönlichen Einschätzungen verbunden ist« (10), folgt weitgehend einem hinsichtlich der Thüringer kirchlichen Entnazifizierungsmaßnahmen apologetischen Grundduktus. Das führt, wie anhand aufgezeigter Spannungen zwischen Quellenbefunden und Interpretationen ebenfalls teils bereits deutlich wurde, dazu, dass der Vf. differenzierte Erkenntnisse seiner Studie nicht selten durch plakative Bemerkungen selbst wieder »einebnet« und dadurch durchaus auch zu widersprüchlichen Aussagen kommt. Teils kommt es zu sachlichen Unschärfen und Fehlern. Dies kann hier nur beispielhaft belegt werden.

So stellt der Vf. etwa die Tatsache, dass die Thüringer Kirche ihre Entnazifizierungsmaßnahmen lediglich auf staatlichen Druck hin einleitete, nebulös als bewusste Entscheidung des LKR dar, »in der Solidargemeinschaft des Volkes« zu bleiben (23). Die Praxis, den Fokus auf »die kirchliche Perspektive« zu legen und weniger »die Verantwortung der Täter in den staatlichen Raum hinein« zu berücksichtigen, wird damit verteidigt, dass NS-Verbrecher von der SMAD ohnehin

flächendeckend zur Rechenschaft gezogen worden seien, so dass die Kirche sich hierum nicht habe kümmern müssen (35; mit Hinweis auf die vier Thüringer Pfarrer, die dies betroffen hatte, in Anm. 125). Eine solche Sicht erklärt freilich die unter dem Label »Entnazifizierung« geübte, als wesentlicher Baustein der Errichtung der SED-Diktatur einzuordnende juristische Praxis der SMAD (vgl. hierzu Seidel, Grundmann 2007, 351, einschließlich Literaturhinweisen in Anm. 351) zu einem legitimen Bestandteil der auch im kirchlichen Raum angestrebten Entnazifizierung. Zur Verteidigung der in der Studie belegten und deutlich benannten Tatsache, dass es kaum zu einem Austausch belasteter gegen unbelastete Pfarrer gekommen ist, greift der Vf. z.B. auf ekklesiologische Argumente zurück, indem er betont, dass sich die Pfarrerschaft »angesichts der in der evangelischen Kirche erwünschten Vielfalt aller Gaben und Schichten [...] nicht als ein Organ« darstelle, »das nach bestimmten Kriterien ausgerichtet werden könnte« (108; vgl. S. 73 die Argumentation mit »evangelischer Freiheit«). An anderer Stelle wird speziell auf die gerade der evangelischen Kirche entsprechende theologische Pluralität verwiesen, der gemäß diese die »Aufgabe« habe, »die Spannung zwischen unterschiedlichen theologischen Prägungen und Denkweisen nicht vorschnell aufzulösen« – und zwar als Argument, um die Illegitimität der Kritik von Johannes Hertel als einzigem Mitglied der LBG in der Spruchstelle und dessen Forderung nach konsequenterer Entnazifizierung zu begründen (114).

Solche – hinsichtlich der in der NS-Zeit entstandenen gravierenden Unterschiede zwischen theologischen und damit verbundenen politisch-ethischen Positionen unsachgemäß simplifizierende – Aussagen korrespondieren in der Studie mit einer zu wenig reflektierten historischen Klassifikation kirchlicher Akteursgruppen in der NS-Zeit. Dies betrifft insbesondere die pauschale Gleichsetzung des Wittenberger Bundes, der durchaus als gemäßigt deutschchristlich eingeordnet werden kann (sog. »Mitte«), mit dem LBG als gleichermaßen »bekenntnisorientierten Gruppen« (15), im Zuge derer der Vf. zu einer die Zeitebenen vor und nach 1945 teils auch vermischenden Apologie der »vermittelnden« und auf »Versöhnung« setzenden Position des Pfarrervereins als in genuin bekenntniskirchlicher Tradition stehend kommt (vgl. z.B. 10f). Auch hat diese Konstruktion eine wichtige Funktion zur Apologie von Neubesetzungen vor allem von Superintendenturen mit »mit kirchlich und politisch« vermeintlich »unbelasteten Personen« (15). Für eine sachgemäße Interpretation der historischen Situation hätten die bereits erwähnten Thüringer kritischen Stimmen zur kirchlichen Entnazifizierungspraxis als solche in die Analyse einbezogen werden müssen – einschließlich der des LBG-Mitglieds Herbert Werner, »daß alle Thüringer Pfarrer, die wirklich gelitten hätten«, aufgrund von Zwangspensionierungen etc. während der NS-Zeit 1945 gar »nicht mehr in Thüringen gewesen seien« und deshalb auch nicht an der Neuordnung der Thüringer Kirche hätten partizipieren können (99, Anm. 366).

In inhaltlicher Spannung zu der vom Vf. herausgearbeiteten Fokussierung der kirchlichen Entnazifizierungsmaßnahmen auf Aspekte der äußeren Ordnung anstatt auf

Lehrinhalte oder gar Bußerklärungen steht seine Aussage, dass Amtsenthebungen und Entlassungen zwar möglich gewesen seien bei schwerwiegendem Versagen und »Ver-rat« von »Grundprinzipien der christlichen Botschaft«, dass aber »die Möglichkeit, nach Umkehr und Buße wieder Dienst zu tun, [...] immer mitgedacht« werden müsse und »nicht prinzipiell ausgeschlossen werden« dürfe (108). In solchen Formulierungen klingt zugleich ein vom historischen Gegenstand losgelöster normativer Anspruch des Vf.s an, der in der Studie nicht selten anzutreffen ist. Den faktischen Verzicht auf Schuldeingeständnisse als Teil von Entnazifizierung begründet er u.a. damit, dass es »in Thüringen [...] damals Vorbehalte gegen laute, in der Öffentlichkeit abgegebene Schuldeingeständnisse und Bußerklärungen« gegeben habe (102). Maßgeblich ist für den Vf. letztlich das Narrativ des »Erfolgs« der »Integration der kommissarisch angestellten Pfarrer«, »die in den Pfarrkonventen und Gemeinden weithin geschätzt« worden seien, wobei er dieses erfolgreiche Konzept auch als den »von Spruchstelle und Landeskirchenrat eingeschlagene[n] Weg der Aufarbeitung« bezeichnet (109), der – im Gegensatz zu dem Versuch, »stärker auf Einsicht und Bußfertigkeit der Betroffenen« zu achten, – »eine ehrliche Lösung gewesen« sei (101). Dass es die historisch richtige Lösung gewesen sei, zeige sich auch daran, dass die »strengere Position der Amerikaner in den Westzonen« »in der Bevölkerung weitgehend abgelehnt worden« sei »und eine Aufarbeitung eher erschwert als gefördert« habe, woraus der Vf. normativ ableitet, »daß Strenge für sich genommen weder für die Opfer ein angemessener Ausgleich ist noch zu einer besseren Aufarbeitung beiträgt« (100).

Es bleibt unklar, warum und in welchem Sinn der Vf. hier den Begriff »Aufarbeitung« verwendet – nicht nur angesichts des beschriebenen Profils der Thüringer kirchlichen Entnazifizierungsmaßnahmen, sondern auch weil er andererseits klarstellt, dass »[n]ach unserer heutigen Erkenntnis [...] ein weitgehender Verzicht auf eine angemessene Bestrafung«, wovon hier eben durchaus die Rede sein kann, »eine intensive Aufarbeitung des rechtswidrigen Geschehens der Vergangenheit unter aktiver Beteiligung der Opfer, aber auch der Täter« voraussetzt, was »in der erforderlichen umfassenden Weise in keiner Kirche, ebenso wenig wie im staatlichen Bereich« geschehen sei (43). Die kirchliche Entnazifizierung sei überhaupt ein »politisch gesehen zwar nötiges, aber nur vorübergehend eingesetztes und nicht auf Nachhaltigkeit angelegtes Mittel gewesen« (101). Wenn zur »Einordnung der Kritik von Johannes Hertel« zudem die (nicht belegte) Erinnerung von Altbischof Werner Leich, dass diesem als Vikar nichts »von Spannungen zwischen ehemaligen DC- und BK-Pfarrern in ihren Pfarrkonventen [...] bekannt geworden« sei, als Beleg für eine »insgesamt gelungene[n] Integration« ehemaliger DC-Pfarrer angeführt wird (112), fragt man sich, inwieweit der Vf. über einen sachgemäßen Umgang mit Zeitzeugenaussagen informiert ist. Denn die Aussage ist in erster Linie ja als Hinweis darauf zu verstehen, dass eine offene Thematisierung solcher »Spannungen« angesichts des antifaschistischen Masternarrativs in der DDR bei Androhung schwerster politischer Sanktionen eben ein absolutes »no go« war.

Zum apologetischen Duktus der Studie im Blick auf die damaligen Vorgänge gehört die Fortschreibung zeitgenössischer entlastender Muster, die die Perspektive auf die NS-Zeit weg von der Verantwortung Einzelner hin zu einem schicksalhaften Ergehen lenken, der gemäß ideologische und praktische Unterstützer des Nationalsozialismus als »Betroffene« und somit quasi als Opfer (und in diesem Sinne »Belastete«) erscheinen. Hierzu gehört die vielfach anzutreffende Argumentation mit dem »NS/DC-Geist« oder auch dem »nationalsozialistischen und deutschchristlichen Ungeist« (100), der sich in Gestalt von »Verblendung« (35) der Menschen quasi bemächtigt hätte und nun durch einen »neuen Geist« abgelöst worden sei (markant S. 114 f). Dem korrespondiert ein Sprachgebrauch, der die NS-Zeit als Zeit unverständlicher »Abirrungen in Nationalsozialismus und Deutsches Christentum« (16) oder auch des »Abgleiten[s] von Deutschland in den Nationalsozialismus« (100) letztlich abspaltet und gegen jegliche Aufarbeitung isoliert (vgl. analog 1948 Mitzenheims Verwendung der Begriffe »Episode« und »Wirnis«, s. Seidel 1996, 427 f, Zitate 427). Dies verbindet sich mit Narrativen wie dem des – nicht nur während der NS-Zeit, sondern auch nach 1945 – Nicht-Haben-Wissen-Könnens (z. B. 91; markant auch 297, Anm. 775, zugleich verbunden mit der Behauptung der Erfindung des NS durch Hitler), die längst in die Mottenkiste der Geschichtsschreibung gehören.

Höchst problematisch wird es m.E. dort, wo dieser Zugang in apologetischer Absicht und unter normativem Anspruch kombiniert wird mit anthropologisch- und geschichts-theologischen Deutungen. So wird etwa die Tatsache, dass Pfarrer im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen häufiger nicht amtsenthoben wurden, damit »als gesellschaftlich vertretbar« verteidigt, dass »in dem christlichen Bekenntnis und der Lehre der Kirche [...] eine Kraft« liege, »die sich als offen für alle Menschen erweist« und es den zuvor von »Verblendung« betroffenen Pfarrern (besser als anderen Menschen?) ermöglichen konnte, »den schrecklichen Ungeist zu überwinden« und »sich am Wiederaufbau von Kirche und Gesellschaft zu beteiligen« (35). Die Tatsache, dass der Thüringer LKR eine Entnazifizierung in der Kirche zunächst gar nicht erwogen habe, wird vom Vf. auf der Basis damaliger Deutungen geschichtstheologisch so qualifiziert: Aufgrund ihrer »Erfahrung, daß das über Deutschland in den letzten Kriegsjahren und der Nachkriegszeit hereingebrochene Gericht Gottes die dämonische Anziehungskraft nationalsozialistischer und deutschchristlicher Heilslehren zerstört habe«, hätten »die Mitglieder des Landeskirchenrats zu Beginn ihrer Amtszeit mit der Pfarrerschaft als Ganzer die Erfahrung machen« wollen, »daß Gottes Heil in rechter Predigt und Sakramentsverwaltung erfahrbar sei« (16; vgl. auch S. 110). Dabei scheut er sich nicht, in der Geschichte des deutschen Volkes und auch der Thüringer Kirche unmittelbar das Handeln Gottes auszumachen, und kommt etwa im Zusammenhang mit der Apologie der Tatsache, dass sich die neue Thüringer Kirchenleitung auf der Basis eines Gesetzes von 1943 konstituiert hatte, was bei Vertretern der LBG Kritik hervorrief, zu der Aussage: »So setzte sich Gottes Willen durch, und es kam zur Bildung eines neuen bekenntnistreuen Landeskir-

chenrates.« (13; er begründet dies in Anm. 19 mit dem Verweis auf eine Erklärung der VELKD aus dem Jahr 1959 im Zusammenhang mit den Diskussionen um die Anerkennung der DDR als Obrigkeit, die laut Koch-Hallas 2009, 301, Mitzenheims Position entsprochen habe).

Innerhalb des apologetischen Gesamtduktus spielt das vierte Kapitel eine herausgehobene Rolle, insofern hier anhand zusammenfassender und mit den anderen Landeskirchen der SBZ vergleichender statistischer Angaben letztlich die Qualität der Entnazifizierung in Thüringen bewiesen werden soll. Oben wurde bereits auf markante Widersprüche innerhalb dieses Kapitels hingewiesen (s. unter 3). Auf der einen Seite bietet der Vf. hier ganz realistische Einschätzungen wie die, dass aufgrund fehlender Untersuchungen hinsichtlich Vergleichen mit den anderen Landeskirchen »Zurückhaltung geboten« sei (63) oder dass gemäß den Angaben im Abschlussbericht zur Entnazifizierung der Thüringer Kirche die »zahlenmäßige Feststellung«, dass die Thüringer Kirche »deutlich mehr NS- und DC-belastete Pfarrer entlassen« habe als die anderen östlichen Landeskirchen, der Interpretation bedürfe – insbesondere wegen der in absoluten Zahlen vergleichsweise höheren Verstrickung in NS und DC in der Thüringer Pfarrerschaft und aufgrund einer möglicherweise verzerrten Darstellung der Kirche gegenüber dem Land aufgrund des Charakters einer »Rechtfertigungsstatistik« (67 f). Auf der anderen Seite relativiert er diese Überlegungen unmittelbar – u. a. mit dem syllogistischen, dem historischen Befund direkt entgegenstehenden Argument, dass die Thüringer Kirche »strenger entnazifiziert« haben müsse »als die übrigen Kirche[n]«, weil dies den »Normen« entsprochen habe und von einem zuständigen Juristen – in diesem Falle also Gerhard Lotz – »erwartet werden« könne, dass er »die in den Rechtsvorschriften zum Ausdruck gebrachten Wertungen« beachte (68). An anderer Stelle behauptet der Vf. entsprechend klar, dass die Zahlen im Abschlussbericht »zuverlässig sein« dürften, weil »anhand der Personalakten eingehend« über »den Inhalt des Berichts gesprochen« worden sei und die Kirche auch gar nicht »das Risiko« habe »eingehen« können, »mit falschen Zahlen zu arbeiten« (56). Es ist bedauerlich, dass der Vf. seine eigenen differenzierten Untersuchungsergebnisse zum historischen Gegenstand durch solche plakativen Behauptungen immer wieder selbst nivelliert.

Neben dem vierten spielt das siebente Kapitel eine besondere Rolle für das apologetische Anliegen der Publikation, was bereits anhand der Überschrift »Stellungnahme zu kritischen Anfragen an die Entnazifizierung in der Thür.Ev.Kirche« deutlich wird (97-106). Weit entfernt von den rekonstruierten historischen Vorgängen versteigt sich der Vf. hier in verschiedene verteidigende Konstruktionen wie z. B. die Behauptung einer eigenen Prämissen folgenden kirchlichen Entnazifizierung jenseits der den politisch-ideologischen Hauptinteressen des Staates folgenden staatlichen Entnazifizierung, was, wie die Ergebnisse der Studie gezeigt haben, in jeglicher Hinsicht als ahistorisch zu bezeichnen ist. Sein Versuch, sogar einen impliziten Einfluss der Barmer Theologischen Erklärung auf die Entnazifizierung

in Thüringen nachzuweisen (103-105), ist wohl der Intention einer theoretischen Untermauerung der behaupteten genuin bekennniskirchlichen Tradition der seit April 1945 tätigen Thüringer Kirchenleitung geschuldet. Im Blick auf die Stuttgarter Schulderklärung stellt der Vf. dagegen fest, dass es »ein künstlicher Versuch« wäre, die Thüringer kirchlichen Entnazifizierungsmaßnahmen »an den Aussagen dieser Erklärung messen zu wollen« (106) – wobei der Ausdruck »messen« noch einmal auf den Punkt bringt, worum es ihm in diesem Kapitel geht.

### 6 *Apologetisches Anliegen im Blick auf den »Thüringer Weg« und die Thüringer Kirche generell*

Wer die Publikation als Ganze in den Blick nimmt, begreift bald, dass deren eigentliches Anliegen nicht die Verteidigung der Thüringer kirchlichen Entnazifizierungsmaßnahmen als »erfolgreich« an sich ist, sondern die Absicht, einer »ohne Notwendigkeit einer weiteren Begründung« erfolgenden »Diskreditierung« des »Thüringer Weges« entgegenzuwirken, wie es gleich eingangs in der Einleitung heißt (9), wobei der Vf. hinzufügt, dass »[d]ieser Hinweis [...] den ›Thüringer Weg‹ nicht rechtfertigen« solle (ebd., Anm. 3; vgl. hierzu auch die pointierte Vortragsfassung der Studie in den Mitteilungen des Thüringer Pfarrvereins 7 [2017] Nr. 4, 21-40). Es ist sogar von einer »verbreiteten thüringenkritischen Sicht« die Rede, der es zu begegnen gelte (10; vgl. die Erläuterungen zur weiterhin bestehenden Virulenz des Themas »Thüringer Weg« auf S. 102 f, Anm. 376). Der Zusammenhang ergibt sich, so der Vf., aus der »Herleitung des ›Thüringer Weges‹ aus einer nicht sachgerechten Entnazifizierung«, die »bislang nicht solide begründet worden« sei (9, Anm. 3). Es handle sich bei der aus seiner Sicht falschen Einschätzung der Entnazifizierung als »besonders milde« (der Vf. bezieht sich dabei in erster Linie auf Seidel 1996 und Thomas A. Seidel: Im Übergang der Diktaturen. Stuttgart 2003 [das Erscheinungsjahr auf S. 10 fälschlich »1951«]) letztlich aber andersherum um »Rückwirkungen« aus der »kritische[n] Beurteilung« der Thüringer Kirche »in der Gemeinschaft der evangelischen Kirchen in der DDR wegen ihres Thüringer Weges« (98; vgl. auch 100 f und 67, Anm. 254).

Derartige apologetische Aussagen stehen freilich in deutlicher inhaltlicher Spannung zu den vom Vf. auf der Basis seiner Untersuchung vorgelegten differenzierten Überlegungen zu Tendenzen in Richtung »Thüringer Weg« seit 1946 im Kontext weitergehender Reflexionen zu »Thüringer Spezifika« (vgl. unter 4). In den apologetischen Passagen beruft er sich vor allem auf die Studie von Koch-Hallas, die »keinen Hinweis darauf« enthalte, »daß der Thüringer Weg vornehmlich von ehemaligen NS- und DC-Mitgliedern, die noch immer von diesem Gedankengut beeinflusst gewesen seien, durchgesetzt worden« sei (9, Anm. 3). Die Frage nach solchen Zusammenhängen ist aber nicht der Gegenstand des von ihm als Beleg hierfür angegebenen Kapitels bei Koch-Hallas – abgesehen von der weder theologisch noch historisch zutreffenden Konstruktion einer »Wandlung Mitzenheims vom opposi-

tionellen [!] Bekenntniskirchler zum staatsloyalen Landesbischof«, worauf Martin Greschat 2010 hingewiesen hat (vgl. seine Rezension in *Sehepunkte* 10 [2010] Nr. 11) – und der Vf. übergeht, dass die Autorin durchaus solche Zusammenhänge andeutet (vgl. Koch-Hallas 2009, 287-347, hier 335 und 345 f; das Zitat 324).

Die Missverständnisse resultieren zweifellos aus der Tatsache, dass der Vf. hinsichtlich der Frage nach personellen Zusammenhängen zwischen der NS-/DC-Belastung und dem staatsnahen Weg der Thüringer Kirche ab dem Ende der 1950er Jahre ganz im Rahmen dessen bleibt, was und wer in der zweiten Hälfte der 1940er Jahre aufgrund von staatlichem Druck in den Fokus der Thüringer kirchlichen Entnazifizierungsmaßnahmen gekommen ist. Dabei bleibt auch seine Perspektive eine – sich mit der Arbeit von Spruchstelle und LKR gewissermaßen identifizierende – immanente. Wie mehrere Studien gezeigt haben (vgl. außer Seidel 2003 und 2007 v.a. Lukas Bormann: *Walter Grundmann und das Ministerium für Staatssicherheit: Chronik einer Zusammenarbeit aus Überzeugung, 1956–1969*, in: *KZG* 22 [2009], 595-632; Christian Dietrich: *Der Weimarer Arbeitskreis, die Ost-CDU und der Thüringer Weg der evangelischen Landeskirche*, in: *epd-Dokumentation* 20 [2012], 38-52), reicht diese Perspektive aber nicht aus, um die Zusammenhänge zwischen der NS- und der Zeit danach zu sehen, und zwar aus mehreren Gründen.

Zum einen werden die Relevanz der Wiedereinstellungen ab den späten 1940er Jahren und die damit gegebene Option einer Kontinuität deutschchristlicher Einstellungen insgesamt zu stark marginalisiert. Zum anderen kommen bei dieser Fokussierung Neueinstellungen von Pfarrern ab 1945 gar nicht in den Blick, so dass für diese Zusammenhänge maßgebliche Personen wie Walter Grundmann, Heinz Erich Eisenhuth oder Herbert von Hintzenstern vollständig ausgeblendet bleiben. Drittens werden hinsichtlich der Frage, ob jemand als deutschchristlich-nationalsozialistisch geprägt einzuschätzen sei oder nicht, die auf höchstmögliche Entlastung zielenden damaligen Kriterien von Spruchstelle und LKR quasi übernommen, so dass z. B. Ingo Braecklein oder Gerhard Phieler ebenfalls nicht als Träger von Kontinuitäten wahrgenommen werden können. Viertens beschränkt sich die vom Vf. vorgelegte Untersuchung eben auf die Entnazifizierung von Pfarrern, was bedeutet, dass andere Mitarbeiter nicht berücksichtigt wurden. Damit kommen z. B. wichtige Mitarbeiter des Entjudungsinstituts, die auch nach 1945 tragende Rollen in der Thüringer Landeskirche – und nicht nur dort (vgl. Dirk Schuster: *Die Lehre vom »arischen« Christentum*. Göttingen 2017, 253-269) – spielten, wie etwa Erhard Mauersberger, nicht in den Blick. Dass der selbst nicht unbelastete Jurist Gerhard Lotz den Verlauf der Entnazifizierungsmaßnahmen maßgeblich beeinflusst hat, hat der Vf. allerdings überzeugend herausgearbeitet – dass Lotz zugleich eine Schlüsselfigur für den »Thüringer Weg« war, dürfte inzwischen außer Frage stehen. Von weitergehendem kirchengeschichtlichem Interesse wäre die Frage nach Kontinuitäten von Netzwerken, die sich im Weimarer Arbeitskreis als entscheidendem Gremium bei der Etablierung des »Thüringer Weges« (neu) konstituierten.

Wenn nach dem Ende der DDR nicht selten der Eindruck entstanden ist, westliche Wissenschaftler würden »den Osten« und namentlich auch die östlichen protestantischen Kirchen »schlecht machen«, und zwar auf der Basis historischer Forschung, so ist das vorliegende Buch dazu ein Gegenbeispiel. Der Vf. fungiert, gerade weil er »aus dem Westen kommt«, gewissermaßen als »unverdächtiger Zeuge« für eine die Vergangenheit erfolgreich bewältigt habende Thüringer Kirche. Zur Untermauerung dessen berichtet er auch von seinen Erfahrungen als Zeitzeuge der unmittelbaren Nachwendezeit in Eisenach: »Grabenkämpfe aus der Vergangenheit« hätten »keine Rolle« gespielt, vielmehr sei er »beeindruckt« gewesen »von der Frömmigkeit und Zuversicht, die bei den Verantwortlichen die Bereitschaft förderten, dem Herrn der Kirche auf seinem Ruf in die neue Zeit zu folgen« (9). Mehr noch: Er stellt der Thüringer Kirche das Zeugnis aus, dass hier seit der NS-Zeit »unendlich viel evangeliumsgemäße Arbeit getan worden war« und letztlich »nicht weniger segensreich gearbeitet worden ist als in anderen Kirchen« (ebd).

Es wird allerdings auch deutlich, dass die Perspektive des Vf.s auf die Thüringer Kirche nicht zuletzt durch seine eigenen Erfahrungen und Lebenswelten geprägt ist, die er in die Thüringer Geschichte gewissermaßen einträgt. So behauptet er etwa, dass »[e]inzelne Kritiker«, die auch nach 1990 »noch aus der starken NS-/DC-Prägung der Kirche vor 1945 folgerten, daß sich die unselige NS-/DC-Belastung in dieser Kirche noch in der Gegenwart auswirke«, »wohl von dem im Westen schon abgeebbten Protest der 68er Generation beeinflusst« gewesen seien (9). Erläuternd fügt der Vf. plakativ hinzu, dass »kirchliche Vertreter der 68er Generation« – nach den BK-Pfarrern in den 1940er Jahren, die sich nicht hätten durchsetzen können – diejenigen gewesen seien, »die in Aufnahme marxistischen Gedankenguts analysierten, daß ehemalige Nazis immer Nazis geblieben seien« (10). Dass er im Blick auf die »notwendige[n] Bewältigung der Vergangenheit« schließlich auf den auf westliche Kontexte bezogenen Artikel von Roman Herzog über »Nationalsozialismus« im Evangelischen Staatslexikon von 1987 (der Text stammt aus der ersten Auflage von 1966) zurückgreift, um die »junge Generation« vor »Bewertungen« von ihr nicht erlebter Situationen zu warnen (101), überrascht dann kaum. Es liegt in der Logik derartiger Übertragungen westdeutscher Konfliktlinien auf die Thüringer Situation, dass der Vf. letztlich die in den 1940er Jahren von Johannes Hertel geäußerte Kritik an den Entnazifizierungsmaßnahmen und dessen Forderung nach konsequenterer Entnazifizierung »einordnet« als »Sehnsucht« und »Traum«, deren »Umsetzung [...] die Thüringer Kirche in eine Überwachungskirche verwandelt hätte« (114) – abgesehen davon, dass sie auch »in Widerspruch zu dem in der EKD geltenden Kirchenrecht« gestanden habe (113).

Dem Buch sind zwei Vorworte vorangestellt, die mit etwas unterschiedlichen Akzenten beide ganz die apologetische Perspektive im Blick auf die Geschichte der Thüringer Kirche fokussieren, so dass die Absicht des Herausgebers offensichtlich ist, dass die Leser das Buch in eben dieser Perspektive und keiner anderen rezipie-

ren sollen. Das erste und längere Vorwort stammt vom Vorsitzenden des Thüringer Pfarrvereins Martin Michaelis und macht zum einen deutlich, dass die »bekannt« »Vorwürfe gegen die Thüringer Landeskirche wegen ihrer zu großen Staatsnähe« (V), die auf den Entwicklungen in der NS-Zeit basierten, zugleich grundsätzlicher »in Verbindung mit einer dem Lutherischen zugeschriebenen konservativen Haltung oder hierarchischen Strukturen gebracht« werden würden, was »sowohl sachlich als auch historisch falsch« sei (II). Mit großer Vehemenz wird eine aus diesen Vorwürfen resultierende grundsätzliche »Abqualifikation« der Thüringer Kirche beklagt (V). Zum anderen und in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Klagen benennt das Vorwort die Fusion der Thüringer Kirche mit der Kirchenprovinz Sachsen zur EKM als »Sitz im Leben« der Publikation (II). Dabei werden auch Konflikte um deren Veröffentlichung selbst thematisiert: Diese sei von der Thüringer Kirchenleitung vorgesehen gewesen, »später« aber nicht mehr verfolgt worden, weil »das Aufflammen einer innerkirchlichen Kontroverse befürchtet« worden sei, »bei der die alten Gegensätze zwischen einer zukunftsgerichteten Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und einer angeblich von altem DC-Einfluss geprägten Thüringer Kirche eine Rolle spielen könnten« (V). Dem folgt die eher kryptische Bemerkung, dass von der Kirchenleitung der EKM »schließlich kein Signal mehr für eine Unterstützung zur ungefilterten Herausgabe des Buches« gekommen sei, weshalb sich der Pfarrverein der Sache angenommen habe, damit die »Ergebnisse« der Studie »nicht totgeschwiegen« würden (ebd). Das Vorwort gibt auch Hinweise auf im Vorfeld der Veröffentlichung geäußerte Kritik an der Studie, die aus der Sicht von Michaelis anzeige, »dass das behandelte Thema auch heute noch virulent« sei (ebd). Mit sachlich und teils wörtlich mit den Erklärungsmustern des Vf.s übereinstimmenden Formulierungen weist er diese Kritik scharf zurück (V. VI).

Das zweite Vorwort stammt von der Arnstädter Pfarrerin Beate Schreier, geb. Phieler, die 1985 in Halle mit einer Arbeit zur Kirchengeschichte Thüringens in den Jahren 1918 bis 1933 promoviert worden ist, wie als Information zu ihrer Unterschrift angegeben ist (VIII; das Jahr hier fälschlich »1983«). Damit steht sie hier für den kirchenhistorisch-wissenschaftlichen Zugang und für die Generation der nach dem Krieg geborenen Pfarrer\*innen. Dem korrespondiert, dass ihr Vorwort schwerpunktmäßig der Abwehr von »Gerüchten und Verdächtigungen« sowie »Mutmaßungen« als »pauschal und geschichtsvergessen« gewidmet ist, die sich auf Behauptungen von bis in die Gegenwart virulenten Kontinuitäten seit »einer mangelnden Entnazifizierung« über den »Thüringer Weg« in der DDR-Zeit, den sie zugleich mit der Formel »Kirche im Sozialismus« gleichsetzt, beziehen (VII). Dabei verteidigt sie den »Thüringer Weg« selbst als Versuch, »ein gewisses Gegengewicht zum zentralistischen Machtapparat der DDR in dem Bemühen um einen bekenntnismäßigen Lebensraum für die Kirche« zu schaffen (VIII). Auch wenn dieser in erster Linie von Mitzenheim »verantwortete lavierende Pragmatismus mit ideologischen Zugeständnissen an den sozialistischen Staat erkaufte« worden

sei, komme die Idee, dieses Vorgehen mit dem DC-Bischofsamt »in Verbindung bringen zu wollen«, dem Versuch gleich, »Äpfel mit Birnen zu vergleichen« (ebd). All dies belege die vorliegende Studie.

### 7 »Entnazifizierung« und »Aufarbeitung« – eine Schlussbemerkung

Wer geglaubt hat, nur die Aufarbeitung der DDR-Kirchengeschichte sei gegenwärtig erneut hochvirulent, kann an diesem Buch lernen, in welchem Maße das zugleich und in explizitem Zusammenhang mit der DDR-Geschichte auch die NS-Zeit betrifft. Die Narrative werden neu verhandelt und in den größeren zeitgeschichtlichen Kontext der Diktaturen des 20. Jahrhunderts gestellt. Dabei kommt es zu überraschend klaren Konstruktionen von Kontinuitäten und Diskontinuitäten, die ein Thema letztlich der EKD und nicht nur der EKM oder der Thüringer Kirche in der EKM sind.

Das vorliegende Buch kann, wie deutlich geworden sein dürfte, sehr unterschiedlich rezipiert werden, weil es tatsächlich sehr unterschiedliche Botschaften enthält. Ich sehe die Gefahr, dass die innerkirchlich polarisierenden Potentiale dabei gesprächsfördernde dominieren könnten, wenn Rezipienten aus der Thüringer Kirche das Buch nur als Apologie der eigenen Kirche lesen – wie es die Vorworte ja auch eindringlichst nahelegen –, aber nicht nach dem wesentlich differenzierteren Ertrag fragen, der freilich auch nicht so leicht zu erheben ist, weil schon der Vf. selbst ihn apologetisch überformt. Liest man etwa den in der Thüringer Kirchenzeitung und in den Mitteilungen des Thüringer Pfarrvereins erschienenen Leserbrief des Thüringer Altbischofs Roland Hoffmann, dem zu entnehmen ist, dass Pfarrer im Ergebnis der Entnazifizierung »oft lebenslang nur kommissarisch ohne Bewerbungsrecht« tätig sein konnten und dass »der neue Landeskirchenrat mithilfe des Reinigungsgesetzes jeden Einzelnen in seiner Überzeugung und Lebensweise »überprüft« habe (zitiert nach Abdruck in den Mitteilungen 9 [2019] Nr. 1, 4 f), so kann man nur konstatieren, dass mit beiden Behauptungen genau das beschrieben ist, was Spruchstelle und LKR eben gerade nicht anstrebten und auch nicht praktiziert haben. Wo aber nimmt der Verfasser des Leserbriefs diese Behauptungen her – und was wird daraus, wenn sie in dieser Form verbreitet werden?

Eine auf Verständigung zielende Kommunikation müsste m. E. bei der Frage ansetzen, was eigentlich gemeint ist, wenn von »Entnazifizierung« die Rede ist. Denn es ist evident, dass hier eine entscheidende Quelle von Missverständnissen liegt. Der Vf. beschreibt die juristischen Entnazifizierungsmaßnahmen der Thüringer Kirche »gemäß dem Reinigungsgesetz«, das mitnichten auf ein theologisches Umdenken, eine »geistige Reinigung« oder eine Umprägung von Mentalitäten zielte, wofür nicht zuletzt der Thüringer Pfarrverein gesorgt hat. Beate Schreier z. B. nennt die Thüringer Entnazifizierungsmaßnahmen ganz im Gegenteil aber eine »innerkirchliche Reinigung von deutsch-christlichem und nationalsozialistischem Gedankengut« (VII). Vielleicht ist es der Begriff »Reinigung« in dem aus dem

staatlichen Bereich übernommenen Terminus »Reinigungsgesetz«, der eine solche Gleichsetzung von juristisch-dienstrechtlichen Maßnahmen mit einer Art »innerer Wandlung« suggeriert. Dass eine solche mit den dienstrechtlichen Maßnahmen quasi automatisch ebenfalls erfolgen würde, ist aber eine irriige Annahme – ebenso wie die Vorstellung, deutschchristlich-nationalsozialistische Einstellungen seien schlicht »gegenstandslos« geworden, »als die machtpolitische Basis dieser Ideologie zerfallen war« und die Auseinandersetzung mit der entstehenden nächsten Diktatur anstand (VII). Der historische Befund zeigt, dass der politische Druck des neuen Systems unter dem Masternarrativ »Antifaschismus« die notwendige Auseinandersetzung mit NS-Belastungen verhinderte, zu deren Verdrängung beitrug und die Bereitschaft förderte, (erneut) politische »Kompromisse« einzugehen. Freilich ist auch zu bedenken, dass ausschließlich auf Pfarrer und Kirchenleitungsmitglieder fokussierte Überlegungen zur Entnazifizierung einem Elitedenken verpflichtet bleiben, mit dem allein nicht Kontinuitäten und Diskontinuitäten in den Einstellungen einer Landeskirche erfasst werden können. Vielmehr wäre dezidiert auch die in den Thüringer kirchlichen Entnazifizierungsmaßnahmen ausgeblendete Gemeindeperspektive einzubeziehen (vgl. zu diesem Aspekt IV. VII und 68 f).

Martin Michaelis entnimmt dem Buch, dass es über »Schuld und anschließende Aufarbeitung« der Thüringer Pfarrerschaft berichte (IV). Auch das ist ein Missverständnis, weil es in den Verfahren nach dem ReiG dezidiert nicht um Schuldanerkennung und Buße und auch nicht um Aufarbeitung ging (auf den changierenden Begriff von »Aufarbeitung« des Vf.s selbst ist hingewiesen worden, s. unter 5). Michaelis thematisiert Fragen der Aufarbeitung aber ausführlich (v.a. II. III) und plädiert in diesem Zusammenhang für ein »Mitgefühl mit den Schuldig-Gewordenen« – unter der »Voraussetzung« des »Eingeständnis[ses] von Tat und Schuld« und mit dem »Ziel«, »den Zugang zu eigener Verstrickung und Schuld zu erleichtern« (III). Wenn man hier noch die Opferperspektive ergänzen könnte, wäre seinen Vorschlägen m.E. nichts hinzuzufügen und es könnten sich vielleicht neue Optionen ergeben im Umgang mit der Tatsache, dass der Thüringer Landeskirchenrat sich ganz offensichtlich geirrt hat, als er in den späten 1940er Jahren davon ausging, »daß die nachwachsende Generation und die Zeit« die »Wunden heilen würden« (54).